

**Abschlussprüfung 2017 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Einstellungsjahr 2014**

2. Prüfungsbereich: Personalwesen - kommunal

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:					
		zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
<u>I. Klausurteil Arbeits- und Tarifrecht</u>					
§§ - Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Regelungen des TVöD (VKA).					
Vorgang 1					
<u>Aufgabe 1.1</u>					
Nach § 22 II erhalten Beschäftigte nach Ablauf der Entgeltfortzahlung für die Zeit, in der sie Krankengeld erhalten, einen Krankengeldzuschuss.		2			
Die Entgeltfortzahlung wird gem. § 22 I für die Dauer von 6 Wochen gewährt. Lt. SV hat Herr G. ab 13.03.2017 Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Der Anspruchszeitraum endet demnach mit Ablauf des 23.04.2017.		2			
Herr G. ist nach Ablauf der 6 Wochen ab 24.04.2017 weiterhin bis zum 31.07.2017 krankgeschrieben. Lt. SV hat er Anspruch auf Krankengeld.		1			
Gem. § 22 III S.1 wird Krankengeldzuschuss bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 1 Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und bei mehr als 3 Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit Beginn der AU infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen ist nach § 22 III S.2 die Beschäftigungszeit, die im Laufe der AU vollendet wird.		3			
Die Beschäftigungszeit berechnet sich nach § 34 III. Nach § 34 III S.1 ist die Beschäftigungszeit, die beim selben AG im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.		2			
Herr G. ist am Ende der AU seit 1 Jahr und 7 Monaten bei der Gemeinde Burgbach beschäftigt. Weitere zu berücksichtigenden Arbeitsverhältnisse gab es nicht.		2			
Lt. SV ist Herr G. zudem infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig krankgeschrieben.		2			
Die 13. Woche seit dem ersten Tag der AU endet mit Ablauf des 11.06.2017.					
Herr G. hat Anspruch auf Krankengeldzuschuss gegen den AG in der Zeit vom 24.04.2017 bis zum 11.06.2017 nach § 22 II und III.		1			
<u>Übertrag:</u>		15			

Übertrag:	15			
<u>Aufgabe 1.2</u>				
Nach § 7 IV BUrlG ist der Urlaub abzugelten, wenn er wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann.	1			
Der Urlaubsanspruch des G. richtet sich nach § 26 I nach der Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche. Somit würden Herrn Gugel im Kalenderjahr 2017 gem. § 26 I 2 bei einer 5 Tage-Woche 30 Arbeitstage Urlaub zustehen.	2			
Da das Arbeitsverhältnis durch die Befristung aber im Laufe des Jahres endet, steht Herrn G. gem. § 26 II Buchst. b als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Abs.1 zu.	2			
30 AT: $12 \times 7 = 17,5$ AT, gerundet 18 AT, gem. § 26 I 4	2			
Herr G. hätte somit im Kalenderjahr 2017 einen tariflichen Anspruch auf 18 Arbeitstage Erholungsurlaub.	1			
Bei einem Ausscheiden des Herrn G. mit Ablauf des 31.07.2017, hätte er hiernach einen Abgeltungsanspruch nach § 7 IV BUrlG von lediglich 3 Urlaubstagen.	1			
Gem. § 26 II gilt im Übrigen jedoch das Bundesurlaubsgesetz, wobei nach Buchst. b) der § 5 BUrlG unberührt bleibt.	1			
Das BUrlG sieht in § 5 I für den Fall des Ausscheidens in der zweiten Jahreshälfte nach erfüllter Wartezeit (§ 4 BUrlG) keine Zwölfregelung vor.	1			
G. hätte für das Kalenderjahr 2017, da er die Wartezeit von 6 Monaten erfüllt hat und in der zweiten Jahreshälfte (31.07.2017) ausscheidet, Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Werktagen (20 Arbeitstage) gem. § 3 I BUrlG.	3			
Dieser Anspruch aus § 3 I BUrlG kann nach § 13 I 1 BUrlG auch nicht durch einen Tarifvertrag (wie hier durch den TVöD) abgeändert werden.	1 ZP			
Es gilt demnach der gesetzliche Mindestanspruch von 20 Arbeitstagen.				
Bei einem Ausscheiden des Herrn G. mit Ablauf des 31.07.2017, hätte er einen Anspruch auf 20 Arbeitstage Erholungsurlaub und demnach tatsächlich einen Abgeltungsanspruch für 5 Urlaubstage.	1			
	(15)			
Übertrag:	30			

Übertrag:	30			
<p>Vorgang 2 <u>Aufgabe 2.1</u></p> <p>Gemäß § 15 I 1 erhält Frau S. ein monatliches Tabellenentgelt. Nach § 15 I 2 bestimmt sich die Höhe nach der EG in der Frau S. eingruppiert ist und nach der für sie geltenden Stufe.</p> <p>Die Höhe des ihr zustehenden Tabellenentgeltes bestimmt sich gemäß § 15 II 2 nach der Anlage A (VKA) ab 01.02.2017</p> <p>Frau S. wurde am 01.03.2017 in die EG 8 eingruppiert.</p> <p>Die Stufe richtet sich nach § 16 II.</p>	1 1 1 1			
<p>Ohne einschlägige Berufserfahrung würde Frau S. nach § 16 II 1 bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet werden.</p> <p>Bei einer einschlägigen Berufserfahrung (BE) von mind. einem Jahr, erfolgt gem. § 16 II 2 die Einstellung in die Stufe 2, von mindestens drei Jahren erfolgt, bei Einstellung nach dem 31.12.2008, die Zuordnung zur Stufe 3.</p> <p>Einschlägige Berufserfahrung? Anlehnung an PE Nr. 1 zu § 16 II TVöD (Bund) Frau S. müsste über berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit verfügen.</p> <p>Lt. SV wird Frau S. seit dem 01.03.2017 in der allgemeinen Verwaltung in E 8 beschäftigt. Fraglich ist, ob die Zeit vom 01.03.2014 bis 28.02.2017 als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden kann.</p> <p>Es könnte sich um berufliche Erfahrung in einer bezogen auf die jetzige Aufgabe entsprechenden Tätigkeit handeln.</p> <p>Die zuvor ausgeübte Tätigkeit ist zumindest gleichartig, denn es ist gleichermaßen Tätigkeit in der allgemeinen Verwaltung.</p> <p>Sie ist auch gleichwertig, da sie ebenfalls mit der E 8 bewertet war.</p> <p>Damit verfügt Frau S. über berufliche Erfahrung in einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit und somit über einschlägige Berufserfahrung von 3 Jahren.</p> <p>Die Einstellung von Frau S. erfolgte zum 01.03.2017, also nach dem 31.12.2008.</p> <p>Bei einer Einstellung nach dem 31.12.2008 und einer einschlägigen Berufserfahrung von 3 Jahren erfolgt die Zuordnung nach § 16 II 2 zu Stufe 3.</p> <p>Frau S. erhält demnach ab 1.3.17 Entgelt nach EG 8 / St. 3.</p> <p>Nach Anlage A (VKA) beträgt das monatliche Tabellenentgelt in der EG 8 Stufe 3 ab 1.3.2017: 2.932,80 €.</p> <p>Laut Sachverhalt ist Frau S. mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Stunden/Woche tätig.</p>	1 2 2 1 1 1 1 1 2 1 1			
Übertrag:	49			

Übertrag:	49			
Nach § 24 II erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter entspricht.	1			
Nach § 6 I 1 Buchst. b) beträgt die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im TG Ost, LSA = TG Ost, 40 Wochenstunden.	2			
Frau S. ist mit 30/40 Wochenstunden und folglich mit 75 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt.	1			
2.932,80 € x 75 v. H. = 2.199,60 € (oder 30/40)	1			
Frau S. erhielt demnach im März 2017 ein Entgelt i. H. v. 2.199,60 €.	1			
	(25)			
Aufgabe 2.2				
Gemäß § 14 I erhält Frau S. eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeiten des Herrn G. (01.04.2017), sofern die Tätigkeit	2			
- nur vorübergehend übertragen worden ist,	1			
- den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht und	1			
- Frau S. diese mind. einen Monat ausgeübt hat.	1			
Die Tätigkeiten von Herrn G. werden von Frau S. in der Zeit vom 01.04.2017 bis längstens 31.07.2017 und damit nur vorübergehend und auch länger als einen Monat als Krankheitsvertretung ausgeübt.	2			
Die von Frau S. übernommenen Tätigkeiten entsprechen der Entgeltgruppe 9a. Frau S. ist dagegen in Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Demnach sind die übertragenen Tätigkeiten höherwertiger.	1			
Frau S. hat somit Anspruch auf eine persönliche Zulage für die Zeit ab 01.04.2017 bis zum Ende der vorübergehenden Wahrnehmung der Tätigkeit (längstens dem 31.07.2017) nach § 14 I.	2			
Die Höhe der persönlichen Zulage bestimmt sich hierbei nach § 14 III 2 und beträgt 4,5 v. H. des individuellen Entgelts von Frau S..	2			
Das individuelle Tabellenentgelt von Frau S. beträgt 2.199,60 € (siehe Vorgang 2.1). 2.199,60 € x 4,5:100= 98,982	2			
Für die Zeit der Übernahme erhält Frau S. demnach monatlich eine persönliche Zulage i. H. v. 98,98 €, gerundet § 24 IV 1.	1			
	(15)			
Übertrag:	70			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	100,00		98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)